



**Studienordnung für den Masterstudiengang
African Development Studies in Geography
(Geographische Entwicklungsforschung Afrikas)
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluss, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Masterstudiengang African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas) an der Universität Bayreuth mit der Abschlussprüfung „Master of Arts“ (M.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas) an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des Wissens, das im Bachelorstudium der Geographischen Entwicklungsforschung Afrikas vermittelt wird. ²Der Studiengang vermittelt im Sinne von Area Studies eine anwendungsbezogene Regionalkompetenz des afrikanischen Kontinents (mit Einbezug sowohl des nordafrikanischen als auch des subsaharischen Afrikas). ³Der Fokus der inhaltlichen Ausrichtung soll in der Angewandten Geographie, und zwar explizit im Überlappungs- und Kontaktbereich geoökologischer mit wirtschafts- und sozialgeographischen Themen liegen. ⁴Diese Ausrichtung erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass für praktische Problemlösungen im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit beide Dimensionen (die naturwissenschaftliche und die kultur-/sozialwissenschaftliche) von Relevanz sind. ⁵So erfordert der Studiengang prinzipiell die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu informierter und sachlicher Diskussion und zur Abfassung kleinerer forschungsorientierter Arbeiten. ⁶Der Studiengang fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz in selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. ⁷Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bereitet das Studium auch auf die Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

§ 3 Struktur des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in acht Module, die nachfolgend mit A-H bezeichnet werden:

Modul A: Geography & Development

- A1 Humangeographie I (*Introduction to ADSG*)
- A2 Humangeographie II (*New Approaches in Human Geography*)
- A3 Entwicklungszusammenarbeit (*The role of development organizations and donors*)

Modul B: Applied Human Geography

- B1 Regionale Landnutzungsprobleme (*Land use problems in Africa*)
- B2 Angewandte Humangeographie (*Rural, Tourism, Population, Urban Geography*)
- B3 Naturkatastrophen und Krisenmanagement (*Natural hazards and disaster prevention in Africa*)

Modul C: Regional Geography of Africa

- C1 Regionale Humangeographie I (*Socio-economic development problems in Northern Africa*)
- C2 Regionale Humangeographie II (*Socio-economic development problems in Southern Africa*)
- C3 Länderseminar

Modul D: Regional Management & Evaluation

- D1 Regionalmanagement I (*Models and concepts in regional development*)
- D2 Projektevaluation (*Project monitoring and evaluation*)
- D3 Regionalmanagement II (*Technical tools for regional development studies*)

Modul E: Methods in Geography

- E1 Kartographie und Planung (*Remote Sensing, GIS*)
- E2 Exkursionen (4 Tage)
- E3 Statistical Package for Social Sciences (SPSS) (*Statistical data analysis*)

Modul F: Geoecology or Sociology of Development

Insgesamt sind 10 LP aus folgenden Wahlmöglichkeiten zu erbringen:

Wahlmodul I: Geoökologie Grundlagen

- F1 Ringvorlesung (Geomorphologie, Biogeographie, Bodenkunde, Agrarökologie)

Wahlmodul II: Geoökologie Vertiefung

- F1 Bodenschutz in Tropen und Subtropen

Wahlmodul III: Driving Forces of Global Change (Global Change Ecology)

- F1 Land Use Change
 F2 Wahlseminar 1 (z. B. Socio-Economic Drivers)
 F3 Wahlseminar 2 (z. B. Energy Supply; Resource Use; Water Use)

Wahlmodul IV: Entwicklungssoziologie

- F1 Einführung in die Entwicklungssoziologie
 F2 Theorien der Entwicklung oder Soziologie der Entwicklungsländer

Wahlmodul V:

- F1 Projektstudium

Modul G: Complementary Courses

- G1 Scientific Colloquium in Geography and African Studies
 G2 Spracherwerb afrikanischer und/oder Europäischer Sprache

Modul H: Practical Training Course

- H Geländepraktikum in Afrika (mind. 15 Tage) (*Practical training course in Africa*).

- (2) ¹Angaben zu den in den einzelnen Modulen zu erbringenden Leistungen und die zu erzielenden Leistungspunkte sind im Anhang der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zu den Studienvoraussetzungen siehe § 2 der Prüfungsordnung.

§ 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluss, ECTS

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹ Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. ² Die Abfassung der Masterarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt. ³ Exkursionen und universitäre Praktika sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ⁴ Die Prüfung setzt sich aus den im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Masterarbeit (§ 14 der Prüfungsordnung) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 15 der Prüfungsordnung) zusammen.
- (3) ¹ Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich mindestens 15 Tage Geländepraktikum und vier Tage Exkursion. ² Die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120. ³ Die weitere Aufteilung der LP ergibt sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung.
- (4) ¹ Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts abgeschlossen. ² Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) ¹ Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ² Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (6) Angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach § 9 der Prüfungsordnung werden entsprechend in Leistungspunkten verrechnet.

§ 6 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Exkursionen und ein Geländepraktikum in Afrika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die in Abs. 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studierenden.
- (4) ¹In Seminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ²Bedingungen für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten und/oder mündlich gehaltenen Referats und/oder einer Abschlussklausur.
- (5) ¹Exkursionen ermöglichen den Studierenden den Besuch von Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und sollen so einen Einblick in aktuelle Konzepte und Strategien der Entwicklungszusammenarbeit bieten.
- (6) ¹ Das Geländepraktikum in Afrika vermittelt anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studierenden methodische Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Studiengangs. ²Es leistet eine originäre Begegnung der Studierenden mit praxisbezogenen Problemstellungen und Ansätzen zu ihrer Lösung in einem Teilraum Afrikas. ³Das Geländepraktikum hat eine Dauer von mindestens 15 Tagen.
- (7) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens wird neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium und eigenorganisatorisch durchgeführte außeruniversitäre Praktika dringend empfohlen. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 7

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete Teilnahmenachweise sowie unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird vom Dozenten festgesetzt.
 - a) Ein *unbenoteter Teilnahmenachweis* wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere individuelle Leistung vergeben (z.B. mündliches Referat).
 - b) Ein *unbenoteter Leistungsnachweis* kann durch Klausur, mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer kleineren schriftlichen Leistung (z.B. schriftliche Hausarbeit) erworben werden.
 - c) Ein *benoteter Leistungsnachweis* kann durch Klausur, mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert.
- (2) Die unbenoteten Teilnahme- und Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 8

Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen, der Masterarbeit (§ 14 der Prüfungsordnung) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 15 der Prüfungsordnung).
- (2) ¹Der Kandidat stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Näheres ergibt sich aus § 7 der Prüfungsordnung.

§ 9

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

- (2) ¹Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ²Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Er berät hinsichtlich des Studienfortschritts und der weiteren Gestaltung des Studiums. ³Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Masterstudiengang African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas) an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2006 (AB UBT 2007/33).
- (2) Die Studienordnung für den Masterstudiengang African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas) an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2006 (AB UBT 2007/33) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juli 2006.

Bayreuth, 15. August 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2006.